

Handreichung für Schulträger und Schulen

zur Ausleihe von mobilen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Förderprogramms Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte

Vorbemerkung

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft gewinnt in vielen Bereichen des Lebens immer stärker an Bedeutung und wird auch den Betrieb von Schulen und die Erteilung von Unterricht zukünftig immer mehr beeinflussen und verändern. In diesem Zusammenhang wird die Nutzung digitaler Lehr- und Lernangebote deutlich zunehmen, was wiederum veränderte Anforderungen an digitale Infrastrukturen und die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten mit sich bringen wird.

Insofern wird die Digitalisierung zukünftig eine zentrale Herausforderung für alle Akteure im Bildungsbereich darstellen. Obwohl sich die Digitalisierung mindestens im gleichen Umfang auch in den privaten Haushalten durchsetzen wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Schülerinnen und Schüler in gleichem Umfang im elterlichen Haushalt z. B. auf mobile Endgeräte zugreifen können.

Die Notwendigkeit, dass alle Schülerinnen und Schüler zu Hause auf digitale Medien zugreifen und entsprechend kommunizieren können, wurde durch die Corona-Pandemie deutlich, so dass sich der Bund und die Länder auf ein Förderprogramm für mobile Endgeräte geeinigt haben. Ziel dieses Programms ist es, Schulen zu unterstützen, damit einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht zu Hause, unterstützt mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) ermöglicht wird, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden.

Ausstattungsprogramm mobile Endgeräte (RL AusProEnd)

Das Förderprogramm für mobile Endgeräte hat den Ansatz, dass diese Geräte im Wesentlichen zur Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler zu Hause bestimmt sind, aber auch in der Schule genutzt werden können. Außerdem werden sie nur Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt, die auf Grund der persönlichen Verhältnisse nicht über ein solches Endgerät verfügen, bzw. es auf Grund eben dieser Verhältnisse nicht erwartet werden kann, dass ein solches Gerät angeschafft werden kann.

Voraussetzungen für den Verleih mobiler Endgeräte

Grundsätzlich sollen die im Rahmen des Förderprogramms beschafften Geräte den Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, die in Ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen.

Hierzu werden keine allgemein-verbindlichen Kriterien durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) festgelegt. Den Schulen wird ein weiter Beurteilungs- und

Handlungsspielraum eingeräumt, weil die Akteure vor Ort (u. a. Schulleiter, Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter) am besten einschätzen können, welche Schülerinnen und Schüler diesen Unterstützungsbedarf haben.

Um zu gewährleisten, dass ein einheitliches Handeln innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs des Schulträgers bzw. der Schule sichergestellt ist, kommt der Festlegung von Kriterien nach denen entschieden wird, an welche Schülerin bzw. welchen Schüler die vorhandenen Geräte verliehen werden, für jede Schule eine große Bedeutung zu. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidung bzw. Kriterien ist erforderlich.

Wichtig:

Eine förmliche Bedürftigkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Auch wenn der Verleih des mobilen Endgerätes ein privatrechtliches Vertragsgeschäft ist, handelt es sich bei der Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler ein Leihgerät erhält, um eine Ermessensentscheidung im öffentlich-rechtlichen Kontext, die vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine Regelung zu den Verleihkriterien, der notwendigen Dokumentation sowie dem Ermessensgebrauch festzulegen und schon im Vorfeld ein klares Beschwerdemanagement zu implementieren. Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen/Schüler bzw. Eltern und gesetzliche Vertreter an eine Beschwerdestelle beim Schulträger, als verantwortliche Stelle, wenden können, da dieser z. B. im Fall von zusätzlich benötigten Geräten auch Abhilfe schaffen könnte.

Als mögliche Kriterien für die Entscheidung über die Ausleihe kommen folgende Indikationen in Betracht:

- Befreiung nach den Bestimmungen der Lernmittelverordnung, wegen Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbILG

oder zusätzlich z. B. ein Bezug von

- Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket,
- Kinderzuschlag nach dem BKKG,
- Wohngeld nach dem WoGG.

Der Bezug einer der vorbenannten Leistungen ist keine zwingende Voraussetzung und die Nichterfüllung dieses Kriteriums steht dem Verleih auch nicht entgegen. Es können auch Schülerinnen und Schüler für ein Leihgerät in Betracht kommen, deren Familie sich in einer anderen sozialen bzw. finanziellen Notlage befindet, die bewirkt, dass kein mobiles Endgerät zur Verfügung steht. Grundsätzlich handelt es sich um eine zu begründende Einzelfallentscheidung, ob ein Endgerät verliehen wird.

Die Verantwortung für die Beschaffung und den Verleih der Endgeräte obliegt nach der Richtlinie des MBS dem Schulträger, der das Verleihverfahren eigenverantwortlich organisiert und durchführt. Es scheint jedoch durchaus sinnvoll, dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin diese Aufgabe im Sinne des § 70 Absatz 4 BbgSchulG zu übertragen, da dieser bzw. diese den Bedarf an Verleihgeräten zielgerichtet erfassen und das Ausleihverfahren direkt und nachvollziehbar durchführen kann. Eine enge Abstimmung zwischen dem Schulträger und der Schulleitung wird daher empfohlen.

Leihvertrag

Es wird empfohlen, einen Leihvertrag mit dem Schüler oder der Schülerin schriftlich abzuschließen. Bei minderjährigen Schülern ist dieser auch von den personensorgeberechtigten Elternteilen bzw. vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. In diesem Vertrag sollen alle vertragsrelevanten Regelungen enthalten sein. Die Übergabe des Endgerätes soll dokumentiert werden.

Mit einem Leihvertrag wird eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (siehe §§ 598 bis 606 BGB). Nach Ablauf der Leihzeit – auch bei vorzeitige Vertragsbeendigung – muss die entlehene Sache zurückgeben werden. Während der Leihzeit ist die entlehene Sache vom Entleiher ausschließlich vertragsgemäß zu gebrauchen; eine Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung nicht erlaubt (vgl. § 603 BGB). Der Entleiher haftet nicht für Abnutzungen und Verschlechterungen an der Sache, die durch einen ordnungs- und vertragsgemäßen Gebrauch auftreten; bei einem nicht vertragsgemäßen Gebrauch richtet sich die Haftung nach dem allgemeinen Schadensersatzrecht.

Der beigefügte Muster-Leihvertrag kann individuell angepasst und verwendet werden.

Schulgebunden bedeutet, dass die Endgeräte für schulische/pädagogische Zwecke genutzt werden sollen. Eine darüberhinausgehende private Nutzung der Endgeräte liegt in der Regelungszuständigkeit der Schulträger.

Frequently Asked Questions

Was geschieht bei Schäden durch unsachgemäße Nutzung der Geräte?	Eine diesbezügliche Regelung zu treffen, ist Aufgabe der Schulträger. Dies kann im Leihvertrag erfolgen.
Welche Haftung besteht bei Lizenz- und/oder Urheberrechtsverstößen?	Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen, die im Leihvertrag klargestellt werden können.
Sind die Geräte zurückzugeben , wenn die Lernmittelbefreiung entfällt ?	Das Kriterium „Lernmittelbefreiung“ diene lediglich der Verteilung der Fördermittel. Die Geräte sind an den Zweck der Ausleihe gebunden. Die Entscheidung über die Ausleihe obliegt den Akteuren vor Ort.
Welche Möglichkeiten stehen dem Schulträger zur Verfügung, wenn Geräte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden ?	Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, klargestellt und ggf. ergänzt durch die Regelungen im Leihvertrag.